

# **STATUTEN**

des

First Vienna Football-Club 1894

Kurzform "Vienna FC"

Wien, am 28.05.2018

## § 1

### Name und Sitz des Vereines

- 1.1. Der Verein, infolge auch kurz "Club" genannt, gegründet im Jahr 1894 führt den Namen

"First Vienna Football-Club 1894".

Die Kurzform des Clubs lautet "Vienna FC".

- 1.2. Der Club hat seinen Sitz in Wien, nämlich in der Naturarena Hohe Warte.
- 1.3. Die Tätigkeit des Clubs erstreckt sich auf das In- und Ausland. Das Vereinsjahr der dauert vom 01.07. bis zum 30.06. des nächsten Kalenderjahres
- 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.
- 1.5. Das Präsidium ist ermächtigt, neben der Fußball- und Tennissection weitere Sektionen der Generalversammlung vorzuschlagen und danach einzurichten. Eine Auflösung ist nur durch eine Generalversammlung möglich. Mit der Einrichtung einer Sektion hat diese Sektion im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Sektionsleiter und einen Stellvertreter zu bestellen. Deren Befugnisse sind vom Präsidium zu regeln. Die Funktionsdauer des Sektionsleiters sowie des stellvertretenden Sektionsleiters beträgt zwei Jahre, wobei eine vorzeitige Abberufung jederzeit (auch einzeln) durch das Präsidium möglich ist. Ist der Sektionsleiter längere Zeit hindurch an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert, ist die Leitung der Sektion durch den stellvertretenden Sektionsleiter durchzuführen. Das Sektionsbudget ist vom Sektionsleiter zu erstellen und dem Finanzreferenten des Clubs vorzuschlagen und in weiterer Folge von diesem zu genehmigen und zu verwalten. Weder der Sektionsleiter noch der stellvertretende Sektionsleiter haben eine Vertretungsbefugnis nach außen.
- 1.6. Die Errichtung und die Beteiligung von bzw. an Gesellschaften zur Verfolgung der Vereinszwecke sind zulässig.

## § 2

### Äußere Erkennungszeichen des Clubs

- 2.1. Das Vereinsabzeichen sind drei laufende Beine durch einen Fußball verbunden, im blauen Feld, umrahmt von der Inschrift: „First Vienna Football-Club 1894“ auf gelbem Grund und hat folgendes Aussehen:



- 2.2. Die Vereinsfarben des Clubs sind blau-gelb, zusätzlich zu einer allfälligen Werbeaufschrift des Hauptsponsors. Die Farben sind wie folgt definiert:

**Blau**

Pantone 661

HKS 42

CMYK 100 69 0 9

RGB 0 53 145 (#003591)

(RGB 0 72 232 (#0048E8))

RAL 5002 / 5003 / 5010

**Gelb**

Pantone Yellow 012

HKS 03

CMYK 0 5 100 0

RGB 255 213 0 (#FFD500)

RAL 1026 / 1018

**§ 3**

**Vereinszweck**

- 3.1 Der Club bezweckt die Förderung aller Zweige des Sports, insbesondere des Fußball- und Tennisspiels.
- 3.2. Die Tätigkeit des Clubs ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Club verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

**§ 4**

**Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- 4.1. Der Vereinszweck soll durch die in den Punkten §§ 4.2 und 4.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 4.2. Als ideelle Mittel dienen:
- a) Organisation von Sportveranstaltungen, Teilnahme an Wettbewerben
  - b) Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch Abhaltung von Trainings
  - c) Herausgabe eines Clubmagazins
  - d) Errichtung und Betrieb einer Homepage, die als Informationsplattform dient
- 4.3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
- a) Einschreibgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) Erträge aus Veranstaltungen (insbesondere Eintrittsgelder)

- c) Sponsoren, Spenden und Subventionen
- d) Einrichtung von Gast- und Schankgewerben auf der vereinseigenen Sportanlage, insbesondere durch Verpachtung derartiger Betriebe
- e) Vermietung, Verpachtung und sonstige Einnahmen, insbesondere Werbeeinnahmen (z. B. Bandenwerbung)
- f) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- g) den entgeltlichen Vertrieb von Fanartikeln und sonstigen Gegenständen, die im Zusammenhang mit dem Club oder seiner Tätigkeit stehen
- h) Beteiligungserträge
- i) sonstige Einnahmen und Erträge

## **§ 5**

### **Organe des Clubs**

5.1. Organe des Clubs sind:

- a) Das Präsidium (Clubleitung) gemäß § 6
- b) Der Fanbeirat gemäß § 7
- c) Der Ältestenrat gemäß § 8
- d) Der Aufsichtsrat gemäß § 9
- e) Der Wirtschaftsbeirat gemäß § 10
- f) Die Generalversammlung gemäß § 11f
- g) Das Wahlkomitee gemäß § 14
- h) Die Rechnungsprüfer gemäß § 15

5.2. Sämtliche Organe werden bis zur Neuwahl im Zuge der ordentlichen Generalversammlung im übernächsten Jahr von der Generalversammlung gewählt bzw. bestätigt, eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Auf jeden Fall dauert ihre Funktion bis zur Bestellung neuer Organe.

5.3. Die Mitglieder des Präsidiums, des Fanbeirats, Wirtschaftsbeirats, des Ältestenrates, des Aufsichtsrates und die Rechnungsprüfer haben Ihre Mandate ehrenamtlich zu versehen.

5.4. Die Mitglieder des Präsidiums, des Fanbeirats, des Wirtschaftsbeirats, des Aufsichtsrats, des Ältestenrates und die zwei Rechnungsprüfer müssen ordentliche oder Ehrenmitglieder sein.

5.5. Alle unter § 5 genannten Organe fassen ihre Beschlüsse, falls es diese Statuten nicht anders vorsehen, mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6**

### **Das Präsidium**

6.1. Das Präsidium (Clubleitung) besteht aus bis zu fünf natürlichen Personen, wobei nachstehende Funktionen zu besetzen sind:

- ein Präsident
  - bis zu vier Vizepräsidenten, einer davon geschäftsführender Vizepräsident und einer davon Vizepräsident für Finanzen (wobei diese Funktionen auch in einer Person vereint werden können).
- 6.2. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden von der Generalversammlung aus den Mitgliedern des Vereins für eine Funktionsperiode von 2 Jahren gewählt oder nach Art. 6.5 vom Präsidium kooptiert. Der geschäftsführende Vizepräsident wird aus den Vizepräsidenten direkt vom Präsident bzw. - in seinem Verhinderungsfall oder bei einer nicht erfolgten Wahl des Präsidenten - vom Präsidium gewählt.
- 6.3. Die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes erlischt durch
- a) Tod
  - b) Ablauf der Funktionsperiode und Neuwahl
  - c) freiwilligen Rücktritt
  - d) Enthebung durch die Generalversammlung
  - e) wenn ein Mitglied des Präsidiums dreimal nacheinander ohne stichhaltige Entschuldigung den Sitzungen bzw. der Abstimmung im Umlaufverfahren fernbleibt.
- 6.4. Jedes Mitglied des Präsidiums kann ohne Angabe von Gründen seinen Rücktritt als Präsidiumsmitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklären. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums hat das Präsidium eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und in dieser ihre Rücktrittserklärung an die Generalversammlung, zu richten.
- 6.5. Das Präsidium ist bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes berechtigt, an Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, Die Kooptierung eines Präsidiumsmitgliedes bedarf der Bestätigung in der nächsten ordentlichen Generalversammlung, wenn in dieser Generalversammlung nicht eine Neuwahl der Funktionäre erfolgt.
- 6.6. Die Mandatsdauer eines kooptierten Mitgliedes endet zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Funktionsperiode der gewählten Mitglieder endet.
- 6.7. Die Befugnisse des Präsidiums enden erst, wenn ein neues Präsidium gewählt wird.
- 6.8. Das Präsidium soll monatlich zumindest eine ordentliche Sitzung abhalten. Die Einberufung von ordentlichen Sitzungen des Präsidiums obliegt dem Präsidenten. Darüber hinaus sind jeweils drei Präsidiumsmitglieder gemeinsam berechtigt, außerordentliche Sitzungen unter Einhaltung einer achttägigen Ladungsfrist schriftlich einzuberufen.
- 6.9. Der Präsident leitet die Sitzungen des Präsidiums, bei Stimmengleichheit trifft er die Entscheidung.

- 6.10. Bei Verhinderung oder einer nicht erfolgten Wahl des Präsidenten wird dieser durch den geschäftsführenden Vizepräsidenten vertreten. Sollte auch der geschäftsführende Vizepräsident verhindert sein, wird der Präsident durch den Vizepräsidenten für Finanzen, bei dessen Nichtwahl durch den jeweils an Lebensjahren ältesten Vizepräsidenten vertreten.
- 6.11. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der eingeladenen Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Jedes Präsidiumsmitglied ist berechtigt, ein anderes Mitglied mit der Vertretung in allen Sitzungen des Clubs sowie mit der Ausübung des Stimmrechtes zu betrauen. Diese Berechtigung ist schriftlich nachzuweisen. Über alle Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll anzufertigen.
- 6.12. Beschlüsse des Präsidiums können auch schriftlich im Umlaufverfahren zustande kommen.
- 6.13. Dem Präsidium obliegen die Geschäftsführung, die Gesamtleitung und die Gebarung des Clubs, sowie die Wahrnehmung von Gesellschafter- insbesondere Aufsichtsrechten in Kapitalgesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist. Dabei führt der Präsident, in seiner Abwesenheit der geschäftsführende Vizepräsident das Tagesgeschäft des Clubs.
- 6.14. Die Vertretung des Clubs nach außen erfolgt nach dem Vieraugenprinzip, indem zumindest zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam handeln (Kollektivvertretung).
- 6.15. Das Präsidium ist berechtigt, einzelne seiner Aufgaben insbesondere dem Club-Management gemäß § 6.21 zu überlassen, ein Sekretariat einzurichten und Personal anzustellen.
- 6.16. Weiters hat das Präsidium bis Juni eines jeden Jahres ein Jahresbudget für das nächste Vereinsjahr zu erstellen und zu verabschieden.
- 6.17. Insbesondere folgende Angelegenheiten fallen in den Verantwortungsbereich des Präsidiums und sind von ihm zu beschließen:
  - a) Aufnahme von Mitgliedern
  - b) Antrag auf Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenpräsidenten; in bestimmten Fällen Wahl von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenpräsidenten (3/4-Mehrheit)
  - c) Verwarnung von Mitgliedern
  - d) den Abschluss von Rechtsgeschäften
  - e) den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligung an bzw. Gründung von Kapitalgesellschaften sowie über die Übertragung von Vereinsvermögen in Kapitalgesellschaften
  - f) Geschäftsordnung für das Präsidium
  - g) den Aufgabenbereich und die Befugnisse der Geschäftsführung / Club-Managements
  - h) Vorschlag der Einrichtung von weiteren Sektionen (neben der Fußball- und Tennissektion)
  - i) Budgetentscheidung betreffend einzelne Sektionen

- j) Zustimmung zur Bestellung eines Sektionsleiters und dessen Stellvertreters durch die Sektion sowie deren direkte Abberufung
  - k) Festlegung von Befugnissen von Sektionsleitern
- 6.18. Einzelheiten zu der internen Aufgaben- und Kompetenzverteilung innerhalb des Präsidiums auf einzelne Mitglieder werden in der vom Präsidium erlassenen „Geschäftsordnung des Präsidiums“ geregelt.
- 6.19. Das Präsidium ist berechtigt, gewisse Agenden an einzelne Mitglieder des Präsidiums zur Ausführung zu übertragen. Eine Weiterübertragung der Agenden an Dritte durch einzelne Präsidiumsmitglieder ist untersagt. Bestimmte Aufgaben dürfen lediglich vom Präsidium dem Club-Management übertragen werden (in der Geschäftsordnung des Präsidiums festgelegt).
- 6.20. Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident (bzw. bei dessen Verhinderung oder einer nicht erfolgten Wahl des Präsidenten das Präsidiumsmitglied gemäß Art. 6.10) berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder anderer Vereinsorgane fallen, selbständige Anordnungen unter eigener Verantwortung bzw. eventuell nach telefonischer Rücksprache mit einzelnen Präsidiumsmitgliedern, zu treffen. Diese Anordnungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 6.21. Das Präsidium ist ermächtigt, sich eines Club-Managements (Geschäftsführung) zu bedienen. Das Club-Management unterstützt das Präsidium bei der Umsetzung seiner Ziele und erledigt alle mit der Führung des sportlichen und administrativen Betriebs zusammenhängende Angelegenheiten nach den Weisungen des Präsidiums. Die Geschäftsstelle ist dem Präsidium unterstellt und diesem verantwortlich.
- 6.22. Das Präsidium kann eine bindende Geschäftsordnung für das Club-Management erlassen. Die Kompetenzen und Pflichten des Club-Managements werden in der Geschäftsordnung sowie – subsidiär – in den Vereinbarungen mit dem Club-Manager geregelt. Diese Vereinbarungen regeln auch das Budget des Club-Managements.
- 6.23. Das Club-Management wird von einem kommerziellen Leiter geleitet (Club-Manager (Geschäftsführer), welcher von dem Präsidium bestellt wird. Der Club-Manager ist dem Präsidium für die wirtschaftliche und organisatorische Führung des Club-Managements verantwortlich. Der Club-Manager ist im Rahmen der ihm vom Präsidium erteilten Ermächtigung zum Abschluss von Rechtsgeschäften berechtigt.
- 6.24. Der Club-Manager hat die Einhaltung des vom Präsidium beschlossenen Budgets zu überwachen und allfällige Abweichungen in regelmäßigen Abständen dem Präsidium zu berichten.
- 6.25. Das Präsidium ist berechtigt, zur Führung des Club-Managements weitere geeignete Personen anzustellen bzw. diese bei Nichteignung zu kündigen.

## **§ 7**

### **Fanbeirat**

- 7.1. Das Präsidium bestellt für jedes Vereinsjahr einen Fanbeirat. Dieser besteht aus bis zu 6 Personen. Dem Präsidium steht das Vorschlagsrecht von bis zu 2 Mitgliedern des Fanbeirats zu, dem Fan-Dachverband „First Vienna Football Club 1894 Supporters“ ebenso.
- 7.2. Die Mitglieder des Fanbeirats werden von der Generalversammlung bestätigt. Finden sie nicht die Zustimmung der Generalversammlung, haben das Präsidium und der Dachverband alternative Vorschläge zu machen. Erklärt sich keine Person bereit, dem Fanbeirat beizutreten, wird die Einrichtung des Fanbeirats bis zur nächsten Generalversammlung ausgesetzt.
- 7.3. Aufgabe des Fanbeirats ist die Gewinnung und Betreuung neuer Anhänger, Besucher und Fans sowie – wenn vom Präsidium beauftragt – die Organisation von Rahmenprogrammen vor oder nach den Spielen, der Pausengestaltung während des Spiels oder sonstigen Veranstaltungen.
- 7.4. Der Fanbeirat hat eine beratende Funktion den Vereinsgremien gegenüber. Er soll eine stärkere Teilhabe der Vereinsmitglieder am Vereinsgeschehen ermöglichen.
- 7.5. Das Präsidium und – sofern bestellt das Club-Management und der Fanbeirat haben sich in einer vierteljährlichen Sitzung zusammenzufinden. Fanbeirat und Präsidium sowie Club-Management berichten gemeinsam jährlich den Mitgliedern im Rahmen einer Informationsveranstaltung über aktuelle Entwicklungen.

## **§ 8**

### **Der Ältestenrat**

- 8.1. Der Ältestenrat besteht aus dem Obmann, dem bzw. den Ehrenpräsidenten und weiteren Mitgliedern, wobei die Gesamtzahl 11 nicht überstiegen werden darf.
- 8.2. Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern des Clubs den Obmann des Ältestenrates sowie weitere zwei Mitglieder des Ältestenrates (je nachdem wie viele Ehrenpräsidenten dem Ältestenrat angehören) für eine Funktionsdauer von 3 Jahren. Die übrigen Mitglieder des Ältestenrates werden wie folgt entsendet:
  - a) ein Mitglied wird von dem Fanbeirat entsendet.
  - b) bis zu sieben Mitglieder ernennt das Präsidium.
- 8.3. Sollten nicht alle Mandate gemäß Art. 8.2 vergeben werden, ist der Ältestenrat berechtigt, sich selbst durch Kooptierung zu ergänzen, dies jedoch nur im Einvernehmen mit dem Präsidium. Das Präsidium ist berechtigt, einzelne kooptierte Mitglieder des Ältestenrates ohne weitere Begründung abzulehnen.
- 8.4. Die Funktionsperiode des Ältestenrates endet jeweils mit Ende der Funktionsperiode des Präsidiums und ist mit Beginn der Funktionsperiode jedes Präsidiums neu zu bestellen.



- 8.5. Bei der Wahl bzw. der Entsendung der Mitglieder ist darauf Bedacht zu nehmen, dass in dem Ältestenrat langjährige und angesehene Vereinsmitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen sowie Mitglieder des ehemaligen Präsidiums oder in sonstiger führender Funktion tätig gewesene ordentliche oder Ehrenmitglieder in dem Ältestenrat vertreten sind. Insbesondere sollten Vereinsmitglieder, welche Verdienste im Bereich der Wahrung und Pflege von Tradition und Werten, ihrer Verbreitung und Vermittlung aufweisen können, im Ältestenrat vertreten sein.
- 8.6. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder schriftlich eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der eingeladenen Mitglieder des Ältestenrates anwesend ist. Eine Vertretung der einzelnen Mitglieder bei den Sitzungen des Ältestenrates ist ausgeschlossen. Den Vorsitz des Ältestenrates führt der Obmann, bei seiner Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied des Ältestenrates.
- 8.7. Aufgaben des Ältestenrats sind die Wahrung und Pflege der Tradition und die damit in Verbindung stehenden Werte des Vereins, sowie ihre Pflege im Vereinsalltag.

## **§ 9**

### **Der Aufsichtsrat**

- 9.1. Aufsichtsrat besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden und maximal 19 weiteren Personen, welche von der Generalversammlung aus den Vereinsmitgliedern gewählt werden, wobei auch zwei Mitglieder der Sektion Tennis angehören sollten. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen mit Ausnahme der Generalversammlung keinem weiteren Organ des Clubs angehören.
- 9.2. Sollten seitens der Generalversammlung nicht zumindest drei Mitglieder des Aufsichtsrates (inklusive Aufsichtsratsvorsitzenden) gewählt worden sein, ist der Aufsichtsrat berechtigt, sich selbst durch Kooptierung zu ergänzen, sodass zumindest drei Mitglieder vorhanden sind. Eine derartige Ergänzung durch Kooptierung ist insbesondere vor Einleitung eines Verfahrens gemäß Punkt § 9.6. ff dieser Statuten durchzuführen, damit derartige Verfahren durch den Aufsichtsrat von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern (inklusive Aufsichtsratsvorsitzenden) durchgeführt werden.
- 9.3. Der Aufsichtsrat soll zumindest einmal in jedem Quartal eine ordentliche Sitzung abhalten die Einberufung außerordentlicher Sitzungen ist möglich.
- 9.4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder schriftlich vom Aufsichtsratsvorsitzenden eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der eingeladenen Mitglieder (inklusive des Aufsichtsratsvorsitzenden) anwesend sind. Eine Vertretung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates ist nicht möglich.
- 9.5. Der Aufsichtsrat kontrolliert die Organe des Clubs (mit Ausnahme der Generalversammlung und der Rechnungsprüfer) sowie das Club-Management in der Ausübung ihrer Tätigkeit. Der Aufsichtsratsvorsitzende - im Verhinderungsfall ein anderes Aufsichtsratsmitglied - ist berechtigt, an allen Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilzunehmen hierzu ist der

Aufsichtsratsvorsitzende zu jeder Präsidiumssitzung schriftlich zu laden.

- 9.6. Weitere Aufgabe des Aufsichtsrates ist die Erledigung von Differenzen oder Streitigkeiten zwischen Präsidium und Mitgliedern einerseits sowie zwischen Mitgliedern des Clubs untereinander sowie der Ausschluss von Mitgliedern. Der Aufsichtsrat ist somit eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO).
- 9.7. Falls eine friedliche Schlichtung in einem persönlichen Gespräch zwischen den Streitparteien mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden nicht erreicht werden kann, hat der Aufsichtsrat ein Schiedsverfahren einzuleiten.
- 9.8. Über die Verhandlungen des Aufsichtsrates, in der den Streitparteien Gehör zu gewähren ist, ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Entscheidung des Aufsichtsrates kann in einer Verwarnung, in schweren Fällen in einer Empfehlung an das Präsidium zum Ausschluss aus dem Club bestehen und ist in schriftlicher Ausfertigung mit Angaben der Gründe sowohl dem oder den betroffenen Mitglied(ern) als auch dem Präsidium zu übermitteln.
- 9.9. Die Entscheidung des Aufsichtsrates erfolgt bei Anwesenheit von zumindest drei Mitglieder mit einfacher Mehrheit und ist endgültig, eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit trifft der Aufsichtsratsvorsitzende die Entscheidung.
- 9.10. Sämtliche Organe des Clubs sind verpflichtet, dem Aufsichtsrat alle notwendigen Unterlagen für die Schlichtung auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen.
- 9.11. Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder, die sich der Entscheidung des Aufsichtsrates nicht unterwerfen, können durch einen Beschluss des Aufsichtsrates aus dem Club ausgeschlossen werden.
- 9.12. Über Streitigkeiten über die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haben ausschließlich ordentliche Gerichte zu entscheiden.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsbeirat**

- 10.1. Der Wirtschaftsbeirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern und soll eine Verankerung des Clubs in Wirtschaft, Kultur, Medien, Verwaltung etc. sicherstellen. Seine primäre Aufgabe ist es, den Club auf Basis seiner personellen und fachlichen Kompetenz zu beraten und aktiv zu unterstützen (u.a. PR-Tätigkeit). Aufgrund ihrer Erfahrungen und ihrer personellen und fachlichen Kompetenz sind die Mitglieder des Wirtschaftsbeirats angehalten, das Präsidium nach besten Kräften aktiv zu unterstützen.
- 10.2. Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirats werden vom Präsidium für eine Funktionsdauer von 2 Jahren bestellt und von der Generalversammlung bestätigt. Finden sie nicht die Zustimmung der Generalversammlung, hat das Präsidium

alternative Vorschläge zu machen.

- 10.3. Unverzüglich nach ihrer Bestellung und Bestätigung durch die Generalversammlung treten die Mitglieder des Wirtschaftsbeirats zusammen und wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Im Übrigen gibt sich der Wirtschaftsbeirat seine Geschäftsordnung selbst.
- 10.4. An Sitzungen des Wirtschaftsbeirats hat zumindest ein Mitglied des Präsidiums bzw. ein Vertreter des Club-Managements teilzunehmen und steht den Mitgliedern des Wirtschaftsbeirats für aktuelle Informationen zur Verfügung. Über jede Sitzung des Wirtschaftsbeirats ist ein Protokoll zu führen.

## § 11

### Die Generalversammlung

- 11.1. Die Generalversammlung gilt als höchstes Forum des Clubs und entscheidet alle Fragen als letzte Instanz und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.
- 11.2. Die Generalversammlung kann sein eine
- ordentliche oder
  - außerordentliche
- 11.3. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, spätestens im Mai jeden Jahres statt. Sämtliche Organe werden von der Generalversammlung bis zur Neuwahl im Zuge der ordentlichen Generalversammlung im übernächsten Jahr (somit für zwei Jahre) gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Auf jeden Fall dauert die Funktion der bestellten Organe bis zur Bestellung neuer Organe.
- 11.4. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Präsidiums, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der gemäß diesen Statuten stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen statt.
- 11.5. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder schriftlich per Brief, per E-Mail an die Vereinsmitglieder, deren E-Mail-Adresse bekannt ist, oder nur zu den ordentlichen Generalversammlungen über Verlautbarung auf der Vereinshomepage "[www.firstviennaafc.at](http://www.firstviennaafc.at)" einzuladen. Diese Einladung hat bei den ordentlichen Generalversammlungen mindestens vier Wochen vor dem Termin, bei den außerordentlichen Generalversammlungen mindestens drei Tage vor dem Termin zu erfolgen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.
- 11.6. Anträge zur ordentlichen Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen.
- 11.7. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung

gefasst werden.

- 11.8. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder entsprechend der Regelung im § 19.1 teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die Ehrenmitglieder und ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes bei der Generalversammlung stimmberechtigte Mitglied darf höchstens zwei Vollmachten ausüben, eine darüberhinausgehende Stimmrechtsausübung mit weiteren Vollmachten ist unzulässig und unwirksam.
- 11.9. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 11.10. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen, sofern in diesen Statuten nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert werden, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 11.11. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der geschäftsführende Vizepräsident, wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.
- 11.12. Die Abstimmung erfolgt im Allgemeinen durch Handheben. Wenn jedoch ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, ist eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel durchzuführen.

## **§ 12**

### **Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über die Tätigkeit des Präsidiums in der abgelaufenen Vereinsperiode
- b) Entgegennahme und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse
- c) Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Präsidiums für die abgelaufenen Funktionsperioden
- e) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums
- f) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Ältestenrates, des Aufsichtsrates, des Wirtschaftsbeirats sowie der Rechnungsprüfer
- g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den einzelnen Präsidiumsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Club
- h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen Mitglieder (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder)

- i) Festsetzung der Höhe der Einmalzahlung für eine Mitgliedschaft auf Lebenszeit für ordentliche Mitglieder
- j) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenpräsidentschaft
- k) Einrichtung von weiteren Sektionen (neben der Fußball- und Tennissektion) und Auflösung von Sektionen
- l) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- m) Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums oder sonstiger Mitglieder, die ordnungsgemäß eingebracht wurden oder Teil der Tagesordnung sind (verspätet eingebrachte Anträge können in der Generalversammlung nur dann zur Verhandlung und Beschlussfassung gelangen, wenn sie vor Eröffnung der Versammlung dem Präsidium vorgelegt werden und wenn die Mehrheit des Präsidiums sowie zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung mit der Behandlung einverstanden sind)
- n) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

### **§ 13**

#### **Außerordentliche Generalversammlung**

- 13.1. Außerordentliche Generalversammlungen sind mindestens drei Tage vorher unter Angabe jener Gründe, derentwegen sie durchgeführt werden, einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief oder per E-Mail an die Vereinsmitglieder, deren E-Mail-Adresse bekannt ist, durch Angabe der Tagesordnung.
- 13.2. Das Präsidium kann eine Generalversammlung jederzeit einberufen. Das Präsidium ist verpflichtet, eine solche außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- 13.3. Die außerordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so findet eine halbe Stunde später neuerlich die außerordentliche Generalversammlung statt, welche auf alle Fälle beschlussfähig ist. Anträge, Beschlüsse und Wahlen können nur nach den für die ordentliche Generalversammlung festgesetzten Modalitäten vorgenommen werden.
- 13.4. Gegenstand der außerordentlichen Generalversammlung kann nur sein:
  - Erledigung der sie veranlassenden Angelegenheiten (Tagesordnung);
  - die Beschlussfassung über all jene Angelegenheiten, für welche die Befugnisse des Präsidiums nicht ausreichen, insofern sie nicht ausdrücklich einer Generalversammlung vorbehalten sind.

## **§ 14**

### **Das Wahlkomitee**

- 14.1. Mindestens zwei Wochen vor jeder wählenden Generalversammlung ist ein aus vier Personen bestehendes Wahlkomitee einzusetzen, das den Wahlvorschlag bis eine Woche vor der wählenden Generalversammlung auszuarbeiten hat. Diese vier Personen sind nach folgenden Gesichtspunkten einzusetzen:
- 14.2. Zwei Personen sind vom Präsidium, eine vom Ältestenrat und eine vom Aufsichtsrat zu nominieren. Neben den nominierten Personen kann von jedem Organ ein Ersatzmitglied nominiert werden.
- 14.3. Das Wahlkomitee wählt seinen Obmann, bei Nichteinigung entscheidet das Los. Dieses Wahlkomitee ist ausschließlich der Generalversammlung gegenüber verantwortlich und kann vom Präsidium weder aufgelöst noch verändert werden. Der Obmann entscheidet bei Stimmengleichheit.
- 14.4. Sollte das Wahlkomitee sich nicht konstituieren oder untätig bleiben oder nur einen unvollständigen Wahlvorschlag bis eine Woche vor der wählenden Generalversammlung ausarbeiten, so ist das Präsidium berechtigt, anstelle des Wahlkomitees einen Wahlvorschlag zu präsentieren oder den vom Wahlkomitee unvollständig ausgearbeiteten Wahlvorschlag zu ergänzen; diese Präsentation oder Ergänzung des Wahlvorschlages durch das Präsidium hat spätestens in der wählenden Generalversammlung zu erfolgen.

## **§ 15**

### **Die Rechnungsprüfer**

- 15.1. Die Generalversammlung wählt insgesamt bis zu drei Rechnungsprüfer, von denen zwei aus dem Kreis der Ehrenmitglieder oder der ordentlichen Mitglieder sein müssen, und diese beiden dürfen außer der Generalversammlung keinem anderen Cluborgan angehören. Einer von diesen dreien ist als Obmann zu wählen.
- 15.2. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre, jedenfalls jedoch bis zu nächsten Wahl, die Wiederwahl ist zulässig.
- 15.3. Von den Rechnungsprüfern sind mindestens zwei verpflichtet, die Bücher des Clubs mindestens einmal jährlich zu prüfen und hierüber eine Niederschrift erstellen, welche unmittelbar dem Präsidium und dem Aufsichtsrat zu übergeben ist. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung der Buchhaltung und des Jahresabschlusses.

## **§ 16**

### **Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder

- b) Ehrenmitglieder (hierunter sind auch Ehrenpräsidenten zu verstehen)

## **§ 17**

### **Ordentliche Mitglieder**

- 17.1. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
- 17.2. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied gegen Zahlung eines Jahresmitgliedsbeitrages muss vom Bewerber selbst schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag ist an das Präsidium zu richten.
- 17.3. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme. Ergeht binnen vier Wochen nach Einlangen des Aufnahmeantrages keine Erklärung des Präsidiums, so gilt das Schweigen als Aufnahme.
- 17.4. Gegen die Leistung eines Einmalbetrags, kann eine ordentliche Mitgliedschaft auf Lebenszeit abgeschlossen werden.

## **§ 18**

### **Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident**

- 18.1. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine hohe Auszeichnung und ist nicht mit einem Mitgliedsbeitrag verbunden. Sie kann einer natürlichen Person erteilt werden, welche sich um den Club oder den Sport uneigennützig besonders verdient gemacht hat, darunter insbesondere ehemaligen Sportlern und Trainern.
- 18.2. Der Titel „Ehrenpräsident“ wird auf Lebenszeit verliehen. Es ist die höchste Auszeichnung des Vereins und kann nur maximal fünf Personen gleichzeitig zu Teil werden, die Mitglied des Präsidiums waren und für das Wohl des Vereins außerordentlich beigetragen haben. Ein Ehrenpräsident vertritt den Verein nicht nach außen und kann Rechtsgeschäfte für den Verein nicht rechtswirksam abschließen.
- 18.3. Die Ehrenmitgliedschaft sowie die Ehrenpräsidenschaft kann für eine natürliche Person – mit deren Zustimmung – von dem Präsidium in der Generalversammlung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Generalversammlung. Ausnahmsweise ist auch das Präsidium berechtigt, mit drei Viertel Mehrheit einen Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglieder zu wählen, über diese Wahl ist in der nächsten Generalversammlung zu berichten.
- 18.4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Entrichtung des Mitgliedschaftsbeitrages zur Gänze befreit, bei Veranstaltungen in der Naturarena Hohe Warte haben sie freien Eintritt sowie Zugang zum VIP-Bereich.

## **§ 19**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 19.1. Alle Mitglieder, die die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das

Teilnahmerecht an der Generalversammlung.

19.2. Das Stimmrecht (aktive Wahlrecht) in der Generalversammlung haben

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

unabhängig von ihrer Sektionszugehörigkeit, sofern sie

- natürliche Personen sind
- dem Verein ein Jahr lang ohne Unterbrechung angehören und
- das 16. Lebensjahr vollendet haben und
- am Tag der Generalversammlung mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind.

19.3. Das passive Wahlrecht steht nur Mitgliedern zu, welche natürliche Personen sind, die das Teilnahmerecht an der Generalversammlung haben.

19.4. Alle Mitglieder haben das Ansehen des Clubs stets zu wahren und nach besten Kräften zu fördern. Sie sollen alles unterlassen, was dem Ansehen des Clubs abträglich erscheint. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich den Bestimmungen dieser Statuten, den Beschlüssen der Organe des Clubs zu fügen und die Beschlüsse umzusetzen.

19.5. Die Beteiligung eines Mitgliedes an öffentlichen (sportlichen) Veranstaltungen im Namen oder als Repräsentant des Clubs ist nur nach vorheriger Genehmigung durch das Präsidium gestattet.

19.6. Die Mitglieder (ausgenommen Ehrenmitglieder) sind verpflichtet, den jeweiligen Jahresmitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr pünktlich zu entrichten. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der ordentlichen Generalversammlung nach Höhe und Art festgesetzt und ist von den Mitgliedern für das jeweilige Vereinsjahr im Vorhinein in voller Höhe zu begleichen.

19.7. Bleibt ein Mitglied länger als zwei Monate seinen Mitgliedsbeitrag schuldig, so kann das Präsidium nach erfolglosem Ablauf einer vierzehntägigen Mahnfrist die Beendigung seiner Mitgliedschaft beschließen. Ein derartiger Ausschluss entbindet jedoch das ausgeschlossene Mitglied nicht zur Zahlung des rückständigen Beitrages. Das Präsidium hat das Recht, rückständig gebliebene Mitgliedsbeiträge auf außergerichtlichem oder gerichtlichem Wege einzutreiben, falls eine diesbezügliche eingeschriebene Mahnung nach Ablauf einer vierzehntägigen Mahnfrist erfolglos geblieben ist.

19.8. In berücksichtigungswerten Fällen können Mitglieder auf Antrag mit teilweiser oder gänzlicher Nachsicht des Mitgliedsbeitrages auf die Dauer bis zu einem Jahr ohne Verlust ihrer Vereinszugehörigkeit beurlaubt werden, doch verlieren sie während dieser Beurlaubung das Recht auf die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und an sonstigen sportlichen Übungen sowie das ihnen zustehende aktive und passive Wahlrecht. Über Beurlaubung entscheidet das Präsidium mit drei Viertel Mehrheit. Über die Beurlaubung ist ein schriftlicher und begründeter Antrag an das



Präsidium zu richten.

19.9. Die Ehrenmitglieder können Beiträge nach eigenem Ermessen leisten.

## **§ 20**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

20.1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Beendigung wegen nicht fristgerechter Bezahlung des Mitgliedsbeitrages
- d) Tod

20.2. Der Austritt aus dem Club kann jeweils mittels schriftlichen Antrages, gerichtet an das Präsidium in folgende Fällen erfolgen:

- a) zum Ablauf eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist oder
- b) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen nach der Generalversammlung zum Ablauf des letzten Tages der Kündigungsfrist.

20.3. Das Präsidium hat das Recht, ein Mitglied bei vereinsschädlichem Verhalten nach Abwägen aller Umstände zu verwarnen oder auszuschließen. Mit der Verwarnung können Auflagen verbunden sein, insbesondere dahin, dass dem verwarneten Mitglied das Betreten des Sportplatzes auf Zeit verboten wird.

20.4. Ein Ausschluss ist bei grob vereinsschädlichem Verhalten bereits bei der ersten Verfehlung zulässig, ansonsten, wenn das Mitglied trotz Verwarnung innerhalb von drei Jahren nochmals vereinsschädliches Verhalten setzt oder sich gegen mit der Verwarnung verbundene Auflagen widersetzt.

20.5. Als grob vereinsschädlich gilt jedenfalls – aber nicht nur – jedes schuldhafte Verhalten, das geeignet ist,

- a) eine Sanktionierung des Vereins durch nationale oder internationale Wettbewerbsveranstalter auszulösen oder
- b) dem Verein wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.

20.6. Sowohl eine Verwarnung als auch ein Ausschluss sind zu begründen.

## **§ 21**

### **Anti-Doping-Bestimmung**

21.1. Jedes Mitglied des Vereins hat insbesondere in seiner Eigenschaft als Sportler das Grundrecht auf Teilnahme an dopingfreiem Sport und somit Anspruch auf

Förderung der Gesundheit, der Fairness und der Gleichbehandlung sämtlicher Mitglieder in sportlicher Hinsicht.

11.1 Zur Sicherstellung harmonisierter, koordinierter und wirksamer Anti-Doping-Programme auf nationaler Ebene und insbesondere im Verein zur Aufdeckung und Verhinderung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie zur Prävention wird festgestellt, dass die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (BGBl. 30/2007) in der jeweils geltenden Fassung für den Verein volle Gültigkeit haben.

21.2. Der Verein und jedes einzelne Mitglied ist verpflichtet

- a) die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genau zu befolgen,
- b) die sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten genau einzuhalten und
- c) sich gemäß § 19 Anti-Doping-Gesetz dem Bundessportfachverband gegenüber vor Aufnahme in den höchsten Kader, höchsten Nachwuchskader und in die Mannschaft der höchsten Klasse über Aufforderung schriftlich zur genauen Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen zu unterwerfen.

Die Sektion Tennis des Vereines unterliegt weiters den Anti-Doping-Bestimmungen des WTV (Wiener Tennisverband) gemäß § 14 der Statuten des WTV.

Unbeschadet der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen unterliegt ein Mitglied des Vereins auch dem internen Disziplinarverfahren des Vereins, welches durch den Aufsichtsrat durchzuführen ist.

## **§ 22**

### **Anti-Diskriminierung**

22.1. Der Verein und seine Mitglieder teilen die Überzeugung, dass Fußball in seiner Funktion als breitenwirksame Sportart dazu geeignet ist, Integration zu fördern und Vorurteile auf Grund von Herkunft, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung und/oder Alters auszuräumen.

22.2. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, jeglichem diskriminierenden Verhalten im Stadion und im Club entschieden entgegenzutreten, fördern das Zusammenleben unterschiedlicher sozialer und kultureller Gruppen im Verein und unterstützen die Zusammenarbeit mit Organisationen, die Diskriminierung in jeder Form im Fußball entgegenwirken.

22.3. Der Verein behält sich vor, Personen die sich in diskriminierender Weise äußern oder betätigen, ohne Entschädigung aus dem Stadion zu verweisen und mit Stadionverbot zu belegen, bzw. im Anlassfall auch aus dem Verein auszuschließen.

- 22.4. Weiters wird jegliche Zuwiderhandlung gegen das österreichische Verbotsgesetz in der jeweils gültigen Fassung seitens des Vereins unverzüglich zu Anzeige gebracht.

## **§ 23**

### **Interpretation der Statuten**

Zur authentischen Auslegung der Statuten ist das Präsidium zuständig, welches auch in solchen Detailfragen gemäß Vereinsgesetz 2002 entscheidet, die in den Statuten nicht geregelt sind.

## **§ 24**

### **Auflösung des Clubs**

- 24.1. Die freiwillige Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, falls ein diesbezüglicher Antrag vom Präsidium oder von drei Viertel aller Mitglieder gestellt wird. Spätestens sechs Wochen nach Einlangen eines solchen Antrages ist eine derartige Generalversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsantrag nur dann Rechtskraft erlangt, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmen.
- 24.2. Ist die Auflösung beschlossen, so ist ein aus drei Personen bestehender ehrenamtlicher Abwicklungsausschuss von der Generalversammlung zu wählen. Für diesen kommen als Mitglieder insbesondere Angehörige des ehemaligen Präsidiums in Betracht.
- 24.3. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden, vornehmlich für Zwecke der Jugendfürsorge.